

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Ausgegeben Oppeln, den 16. September

1892.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaction zuzusenden.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

734. Die am 1sten October 1892 fälligen Zins-scheine der Preussischen Staats-schulden werden bei der Staats-schulden-Tilgungs-kasse — W. Taubenstraße 29 hier-selbst — bei der Reichs-bankhauptkassa, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichs-bank-anstalten vom 21sten d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1sten October 1892 fälligen Zins-scheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6ten März 1891 mit dem 1sten April desselben Jahres auf unsere Verwaltung übergezangenen Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zins-scheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. Mts. ab eingelöst.

Die Zins-scheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1sten October fälligen Zinsen für die in das Staats-schuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Unterschrift auf den Reichsbank Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17ten September und 2ten October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staats-schulden-Tilgungs-kasse am 17ten September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24ten September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1sten October beginnt.

Die Staats-schulden-Tilgungs-kasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werk-tages in jedem Monat, am letzten Monats-tage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staats-schuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch

die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1892.

Königliche Hauptverwaltung der Staats-schulden.
Merleker.

947. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1sten April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-gebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Alt- und Neu-Budlowitz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Kultur-ingenieurs Baumer zu Oppeln vom 30ten Januar 1891 und des Kostenüberschlages des Meliorationsbauinspektors Krüger ebendasselbst vom 10ten November 1891 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kultur-ingenieurs Baumer zu Oppeln vom Winter 1890/91 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speciell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Änderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Alt- und Neu-Budlowitz“ und hat ihren Sitz in Alt-Budlowitz.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ganz oder theilweise in Accord ausgeführt und unterhalten. Die Aufsicht hierüber führt der Vorsteher, die Oberaufsicht die staatliche Aufsichtsbehörde, welche hierfür einen landwirthschaftlichen Sachverständigen zum Commissar bestellen kann. Die diesem von der Genossenschaft etwa zu gewährende Remuneration wird von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§. 5. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der theilhaftigen Grundstücke aufgebracht.

§. 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Commissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vereinerers eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je sechs Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. 2 Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von den Repräsentanten zu beschließende und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstehenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ansprechen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsteh des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbesugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Erhaltung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Schau abzuhalten;
- f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 15. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder sonstiger Unterbeamten, sowie über die denselben zu gewährenden Löhne beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 3) die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1sten April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nuzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vor-

schriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erstmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Oppeln aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1sten April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

§. 21. Zur Ausführung des im §. 1 bezeichneten Unternehmens soll für die Genossenschaft die Gewährung eines Staatsdarlehns aus dem durch das Gesetz vom 22sten Februar 1881, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln (Gesetz-Sammlung Seite 25) zur Verfügung gestellten Fonds erbeten werden. Die Vereinbarung mit der Staatsregierung über die näheren Bedingungen des Darlehns, insbesondere über die Höhe desselben, über die der Genossenschaft zu gewährenden Freijahre, über die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen und über die etwa von der Staatsregierung der Genossenschaft beziehungsweise deren Organen gegenüber für den Landrath oder andere Behörden beanspruchten, in diesem Statut und den Gesetzen nicht vorgesehenen besonderen Aufsichtsbefugnisse bleibt dem Vorstande überlassen, wogegen die Vollziehung der Schuldurkunde durch den Vorsteher erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Marxov-Palats, den 22. August 1892.

(L. S.) gez. **Wilhelm K.**

Zugleich für den Justizminister

ggez. von Seyden.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Alt- und Neududlowitz, im Kreise Oppeln.

731. Postdampfschiffverbindung mit Helgoland.

Wegen der auf Helgoland angeordneten Quarantainemaßregeln gegen die von Hamburg und Cuxhaven eintreffenden Schiffe sind die Postdampfschiffahrten zwischen Cuxhaven bz. Hamburg und Helgoland eingestellt worden.

Die Postverbindung mit Helgoland wird nunmehr durch Postdampfschiffahrten von Wilhelmshaven bz. Geestemünde aus unterhalten.

Die Dampfer fahren von Wilhelmshaven am Sonntag, Montag, Dienstag und Sonnabend um 8 Uhr 30 Min. Vorm., von Geestemünde am Mittwoch, Donnerstag und Freitag um 9 Uhr Vorm. ab und treffen in Helgoland um 12 Uhr 30 Min. bz. 1 Uhr Nachm. ein.

Die Rückfahrt von Helgoland findet täglich Nachmittags statt; die Dampfer fahren am Sonntag, Montag, Freitag und Sonnabend nach Wilhelmshaven, am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Geestemünde.

Berlin W., 5. September 1892.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

735. Strom-Polizei-Verordnung.

Zu Ergänzung der Verordnung vom 26sten September 1846 wird für den Schiffsverkehr in der Winske auf Grund des §. 138 des Gesetzes vom 30sten Juli 1883 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung Folgendes bestimmt:

- 1) Die zu Berg fahrenden Schleppzüge haben oberhalb der Strommeisterei anzulegen und dürfen nur mit 3 Rähnen die Winske durchfahren. Der Führer des Dampfschiffes hat sofort anzuhalten, sobald er ein thalwärts gehendes Schiff bemerkt und so lange zu warten, bis dasselbe am Schleppzug vorüber ist.
- 2) Falls ein thalwärts fahrender Schiffsführer vor der Einfahrt in die Winske einen Dampfer mit Schleppzug bemerkt, so hat er oberhalb der Einmündung umzugeben und so lange zu warten, bis der Schleppzug die Winske verlassen hat.
- 3) Die Dampfschiffsführer sind verpflichtet, während der Fahrt in der Winske in kurzen Zwischenräumen mit dem Heuler oder der Signalglocke Zeichen zu geben.
- 4) Jede Uebertretung der vorstehenden Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Breslau, den 30. August 1892.

Der Chef der Oberstrombau-Verwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Wirkliche Geheime Rath.
von Seydewitz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

736. Die vakante Kreiswundarztstelle des Kreises Rybnik, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von

jährlich 600 M. verbunden ist, soll baldigst wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche die Physikatsprüfung bestanden haben, oder sich verpflichten, dieselbe binnen Jahresfrist abzulegen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen schriftlich bei mir melden.

Oppeln, den 5. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

750. Für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung für den Kreis Rattowitz errichtete Schiedsgericht ist der Regierungs-Assessor Reich in Oppeln zum Vorsitzenden und der Regierungs-Assessor Freiherr von Schuckmann ebenfalls zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt worden.

Oppeln, den 12. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

737. Des Kaisers und Königs Majestät haben

mittels Allerhöchster Ordre vom 22sten August d. J. dem Internationalen Trabrennen-Komitee in Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Auspielung von Stuten, Fohlen und sonstigen Gegenständen, welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Baden-Baden zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Oppeln, den 7. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

752. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist der Kuratus Alexander Schreiber in Danchwitz, Kreis Strehlen, zu der erledigten Pfarrei in Dichtenberg, Kreis Grottkau, präsentirt worden.

Für die damit frei werdende, unter königlichem Patronat stehende Kuratie zu Danchwitz sind Bewerbungen bei dem Herrn Ober-Präsidenten in Breslau anzubringen.

Oppeln, den 12. September 1892.

755.

U e b e r s i c h t

der Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Ausschüsse im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Nr. Sf.	Veranlagungs- Bezirk	Name und Amtssitz des Vorsitzenden des Steuerausschusses:			
		in Klasse I	in Klasse II	in Klasse III	in Klasse IV.
1	Beuthen, Stadt			Vorsitzender d. Einkst.-Veranl.-Commiss. Mrozek, Staatsanwalt in Beuthen OS.	
2	Beuthen, Land			Derselbe.	
3	Cosel			Spiller von Hauenschild, Landrath in Cosel.	
4	Falkenberg			Frh. v. Richthofen, Landrath in Grottkau.	
5	Gleiwitz			Vors. d. E.-B.-C. Teschendorf, Amtsrichter in Gleiwitz.	
6	Grottkau			Frhr. v. Richthofen, Landrath in Grottkau.	
7	Rattowitz			Holz, Landrath in Rattowitz.	
8	Kreuzburg			Vors. d. E.-B.-C. Heinke, Amtsrichter in Kreuzburg.	
9	Leobschütz			Bischoff, Landrath, G.-R.-Rath in Leobschütz.	
10	Lublinitz			Prinz Karl von Ratibor, Landrath in Lublinitz.	
11	Meiße			Vors. d. E.-B.-C. Dr. Brandt, Gerichtsassessor in Meiße.	
12	Neustadt			v. Sydow, Landr.-Amts-Verwalter in Neustadt.	
13	Oppeln			Vors. d. E.-B.-C. Dr. Kretschmann, Landrichter in Oppeln.	
14	Plesch			Schroeter, Landrath in Plesch.	
15	Ratibor			Vors. d. E.-B.-C. v. Wilmonski, Amtsrichter in Ratibor.	
16	Rosenberg			Vors. d. E.-B.-C. Heinke, Amtsrichter in Kreuzburg.	
17	Rybnik			Gemander, Landrath in Rybnik.	
18	Groß-Strehlitz			von Alten, Landrath in Groß-Strehlitz.	
19	Tarnowitz			von Falkenhayn, Landrath in Tarnowitz.	
20	Zabrze			Parisius, Landrath in Zabrze.	

Vorstehende Uebersicht der im diesseitigen Bezirk zu Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Ausschüsse ernannten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 11. September 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
gez. Bud.

757. Bekanntmachung, betreffend

die Wiederabhaltung der Jahrmärkte.
Nachdem seit dem 2ten d. Mts. ein neuer Fall von Cholera im hiesigen Regierungsbezirke nicht constatirt worden ist, habe ich zunächst die Abhaltung der in der Zeit vom 19ten bis 30sten d. Mts. angelegten Kram- und Viehmärkte in Leobschütz, Myslowitz, Oppeln, Rybnik, Kranowitz, Bladen, Kreuzburg, Ujest, Nicolai, Loslau, Alt-Boppelau, Gr.-Strehlitz, Bütz und Hultschin gestattet. Zudem ich dies zur weiteren Kenntniß, insbesondere auch der beteiligten Gewerbetreibenden bringe, bemerke ich zugleich, daß, insoweit wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte von den zuständigen königlichen Landrathen untersagt ist, es hierbei sein Bewenden behält.

Oppeln, den 15. September 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.

756. Bestimmungen, betreffend

die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Breslau.

- 1) Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Breslau stehen unter unmittelbarer Aufsicht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen am 16ten October und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.
- 2) Die Theilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigem Besuche aller Lehr- und Übungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem königlichen Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Breslau abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 2ten April 1859).
- 3) Zur Theilnahme werden zugelassen (§. 2 der Prüfungsordnung):
 - a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,
 - b. Studierende nach vollendetem vierten Semester.
- 4) Mit der Anmeldung, welche bis zum 25ten September an das königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:
 - a. ein Lebenslauf,
 - b. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
 - c. von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studierenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.
- 5) Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann

erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

- a. der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und
 - b. durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Anbeugen und — Strecken an Neck und Barren, Felgausschwung am Neck, Sprung über den brusthohen Bock und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, das erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.
- 6) Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Theilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turners nebst Geräthkunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hülfleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung §. 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung §. 8) entfallen.
- Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.
- 7) Solchen, dem preussischen Staatsverbande angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Breslau, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder dergl.
- Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus dem königlichen Provinzial-Schulkollegium bis spätestens zum 1sten October vorzulegen; die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungsgesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das infolge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfniß einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß an die Kursisten auch Schwimmunterricht ertheilt wird.

Oppeln, den 15. September 1892.

749. N a c h w e i s u n g
 der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem
 Aufschlage von fünf vom Hundert, welche der Vergü-
 tung für die Seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks
 Oppeln an marschirende Heeresabtheilungen verabreichte
 Fourage zu Grunde zu legen sind, für den Monat
 August 1892.

(Auf Grund des §. 9 Ziffer 3 des Gesetzes über
 die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frie-
 den vom 13ten Februar 1875 — N. G. Bl. S. 52
 — und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen
 des Gesetzes vom 21sten Juni 1887
 — N. G. Bl. S. 245 —).

Nummer.	Haupt- Marktort.	Preisbezirl.	Für je 50 Kilogramm		
			Faser	Heu	Stroh
			A	B	C
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen OS., Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze	6 83	3 78	2 83
2	Cosel	des Kreises Cosel ..	7 04	3 15	2 31
3	Gleiwitz	der Kreise Glewitz und Pleß OS. . . .	7 77	3 68	2 68
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuz- burg und Rosen- berg OS.	7 85	3 15	1 89
5	Leobschütz	des Kreises Leob- schütz	7 56	2 63	2 10
6	Lublinitz	des Kreises Lubli- nitz	6 83	4 73	3 68
7	Neisse	der Kreise Neisse, Fal- tenberg OS. und Grottkau	7 67	3 47	2 84
8	Neustadt OS.	des Kreises Neu- stadt OS.	7 56	3 68	2 10
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	7 77	3 68	2 10
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik	7 56	3 15	1 84
11	Gr.-Streh- litz	des Kreises Groß- Strehlitz	7 88	4 20	4 20

Oppeln, den 13. September 1892.
 Der Regierungs-Präsident.
 J. B.: Btg.

**Bekanntmachungen verschiedener
 Behörden.**

739. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kennt-
 niß, daß fortan hierorts

Schaubuden aller Art,

Karouffels, Menagerien, Schießbuden, Kunstreiter-
 und Seiltänzer-Vorstellungen und dergl. nur auf
 unserem **neuen Viehmarkte** zugelassen werden.
 Der Magistrat von Glewitz.

732. Vom 16ten d. Mts. ab wird das für die
 Dauer der Badezeit eingerichtete II. Privat-Per-
 sonenfuhrwerk (7²⁰ aus Loslau, 3² aus Zastrzemb)
 aufgehoben und an dessen Stelle eine Botenpost mit
 beschränkter Beförderung von Postsendungen zwischen
 den genannten Orten eingerichtet, welche folgenden
 Gang erhält:

6 ⁵⁰	0	ab Loslau	an	8 ³⁰
7 ⁵	1	↓ Loslau Bhf.	↑	
9 ²⁵	12	an Zastrzemb	ab	6 ¹⁵

*) beschränkte Beförderung von Postsendungen.
 Oppeln, 7. September 1892.
 Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
 Staiger.

740. Bergwerksverleihung.
 Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 29sten Februar 1892 präsen-
 tirten Mithung wird dem Königlich Preussischen Berg-
 fiskus unter dem Namen **Spendelmühle** das Berg-
 werkselgenthum in dem Felde, welches auf dem heute
 von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buch-
 staben a, b, c, d, e und f bezeichnet ist, einen Flächen-
 inhalt von zwei Millionen Einhundert Acht und Achtzig
 Tausend Neun Hundert und siebenzig (2188 975)
 Quadratmetern hat, und in den Gemeinden Stein, An-
 zenty, Golleow und Königlich Forst Rybnik, im Kreise
 Rybnik, Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke
 Breslau, liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vor-
 kommenden **Braunkohlen** hierdurch verleben.

Urkundlich ausgefertigt.
 Breslau, den 1. September 1892.
 Königlich Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Ver-
 weisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom
 24sten Juni 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen
 Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß während der
 im §. 37 des Berggesetzes vorgeschriebenen Frist im Amts-
 lokale des Königlich Revierbeamten Bergrath Hoff-
 mann zu Rattowitz zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 1. September 1892.
 Königlich Oberbergamt.

751. Auf Grund des §. 2 Nr. 4 der Landgemeinde-
 ordnung vom 3ten Juli 1891 hat der unterzeichnete
 Kreisaußschuß unter Zustimmung sämtlicher Bethei-
 ligten unterm 28sten Juni 1892 beschlossen:

Den Besitzstand der Grundbuchnummer 13
 Rudzinitz-Kurzina (früher zu Grundbuchnummer
 9 Rudzinitz-Kurzina gehörig), Artikel 139 Karten-
 blatt 2 Parzellennummer $\frac{179}{52,88}$ und Kartenblatt

3 Parzellen-Nr. $\frac{79}{26}$, im Gesamt-Flächeninhalt
 von 10 ha 14 ar 85 \square m, Eigentümer Ritt-
 meister Hugo von Ruffer zu Rudzinitz, aus
 dem Gutsbezirk Laszarzowka und dem Gemeinde-

bezirk Rudziniß auszuscheiden und mit dem Gutsbezirk Rudziniß zu vereinigen.

Gleiwitz, den 5. September 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ost-Gleiwitz.
Schroeter.

Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen. Maul- und Klauenseuche.

733. Unter dem Rindvieh des Mühlenbesizers August Compa zu Büla ist gestern die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Büla, den 7. September 1892.

Die Polizei-Verwaltung. Freyhube.

741. Unter dem Rindviehbestande des Bauergutsbesizers Karl Mattner zu Rathmannsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Reiße, den 7. September 1892.

Der Landrath.

J. B. von Jerin, Kreis-Deputirter.

742. Unter dem Rindvieh des Windmüller Johann Mosler zu Urbanowitz, Kreis Cosel, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karchwitz, den 9. September 1892.

Der Amtsvorsteher.

743. Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter dem Rindvieh und den Schweinen im Gemeindebezirk Langenbrück die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Wiese grsl., den 11. September 1892.

Der Amtsvorstand.

744. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominik Fuchswinkel ist erloschen.

Reiße, den 8. September 1892.

Der Landrath.

J. B. von Jerin, Kreis-Deputirter.

753. Unter dem Rindvieh des Kolonisten Dantel

Wröbel zu Albrechtsthal ist — wie amtlich festgestellt — die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Skalung, den 13. September 1892.

Der Amtsvorstand.

754. Die Maul- und Klauenseuche im Dominium Klein-Gluth ist erloschen.

Chrost, den 12. September 1892.

Der Amtsvorsteher.

Milzbrand.

745. Unter dem Rindvieh des Stellenbesizers Franz Glagel in Dürr-Kunzendorf ist die Milzbrandkrankheit wieder erloschen.

Reiße, den 30. August 1892.

Der Landrath.

J. B. von Jerin, Kreis-Deputirter.

Personal-Chronik.

729. Regierungs-Bezirk Oppeln.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Berufen: der Staatsanwalt Holle in Ratibor zum 1ten October 1892 in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Bielefeld.

Widerrieflich ernannt: der Polizeiinspector Bender in Beuthen OS. an Stelle des Bürgermeisters Friedrich zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem königlichen Amtsgerichte in Beuthen OS.;

der Amtsvorsteher Kabilinski zu Petersdorf zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem königlichen Amtsgerichte zu Gleiwitz;

der Amtsvorsteher Stellvertreter Schattka in Schloß Ober-Glogau zum Vertreter des Staatsanwalts bei dem königlichen Amtsgerichte zu Ober-Glogau.

Hierzu 1 Beilage, enthaltend abgeänderte Statuten der „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Hamburg“. — Die Concession und die früheren Statuten sind veröffentlicht in den Beilagen zu den Amtsblättern Stück 52 pro 1867 und Stück 50 pro 1886.

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 38.

738.

Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle
 vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viehpreisen,
 in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln
 für den Monat August 1892.
 I. Marktpreise.

Nr.	Markort	A. Getreide.												B. Uebrigemarktartikel.									
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.				Hälsenfrüchte.					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) zum Kochen.	Speisebohnen (weiße).	Linsen.			
		Es kosten je 100 Kilogramm in Mark und Marktsennigen												Es kosten je 50 Kilogr. in Mt. und Mt.-Pf.				Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm.		Es kosten je 100 Kilogr. in Mark und Marktsennigen			
♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣												♣ ♣ ♣ ♣				♣ ♣		♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣					
1	Bouthon OB.	15 80	14 66	14 12	13 48	13 —	12 24	15 —	13 66	12 —	6 50	6 25	6 —	—	—	—	330	21	—	17	—	54	—
2	Casel	16 40	16 20	15 95	14 33	14 10	13 85	13 71	13 58	13 40	6 50	6 40	6 28	500	750	1230	580	—	—	—	—	—	—
3	Fallenberg . .	17 08	16 —	15 66	14 35	13 88	13 53	13 93	13 18	12 55	6 55	6 37	6 25	10	9	1230	202	26	—	25	—	60	—
4	Gleiwitz . . .	17 25	16 75	16 05	14 88	14 38	13 88	14 17	13 18	12 18	8 32	8 08	7 84	62	64	212	450	19	90	17	50	48	—
5	Grottkau . . .	17 50	16 79	16 05	15 18	14 74	14 28	13 90	13 34	12 78	6 75	6 45	6 10	1700	1800	1650	2000	22	13	21	—	23	—
6	Ober-Glogau	16 77	16 35	15 82	14 43	14 12	13 75	13 15	12 72	12 25	6 57	6 40	6 22	116200	38200	105	185	30	—	22	—	40	—
7	Rattowitz . . .	19 62	18 62	17 87	17 75	17 25	16 25	16 87	13 75	12 87	7 50	7 25	7 12	—	—	—	—	—	—	23	—	18	—
8	Kreusberg . .	16 76	16 20	15 63	14 23	13 87	13 50	13 53	13 03	12 53	6 48	6 22	5 95	210	685	225	725	19	38	17	50	34	—
9	Loobschütz . .	15 46	15 32	15 17	14 10	13 91	13 74	13 82	12 87	11 95	6 55	6 20	5 81	1100	530	2300	1900	22	—	32	—	47	—
10	Lablinitz . . .	15 50	15 —	14 50	13 50	13 —	12 50	12 50	12 —	11 50	6 25	6 —	5 75	190	800	200	700	20	50	19	50	35	—
11	Neisse	16 92	16 25	15 57	15 59	15 12	14 64	13 67	12 93	12 16	6 75	6 45	6 16	3662	826	2943	3019	29	—	29	—	59	—
12	Neustadt OS.	17 21	16 92	16 44	15 18	14 78	14 32	13 72	13 26	12 80	6 74	6 53	6 23	1045	610	1050	1220	20	—	30	—	50	—
13	Oppeln	17 60	17 14	16 74	15 49	15 22	14 95	13 82	13 23	12 85	6 68	6 46	6 24	80	93	295	330	22	50	21	50	48	—
14	Patschkau . . .	18 15	17 20	16 25	15 25	14 83	14 40	14 10	13 10	12 10	6 70	6 45	6 20	357	204	345	110	17	20	34	—	34	—
15	Plesz	15 66	15 35	14 98	13 79	13 40	13 13	12 06	11 70	11 46	6 43	6 18	5 96	—	160	—	400	24	50	27	—	55	—
16	Ratibor	17 37	—	—	14 28	—	—	—	12 44	—	6 62	—	—	—	—	—	—	20	—	21	—	42	—
17	Rosenberg . . .	17 10	16 60	16 10	14 30	13 80	13 30	14 20	13 20	12 20	6 75	6 50	6 25	65	465	55	430	20	50	19	50	37	50
18	Rybnitz	16 05	15 80	15 55	14 02	13 78	13 54	13 95	13 68	13 41	6 16	—	—	—	570	—	790	23	—	17	—	32	—
19	Gr.-Strehlitz	17 70	17 —	16 50	14 90	14 40	13 85	13 95	13 45	12 95	6 65	6 42	6 10	250	435	322	346	19	05	20	80	25	80
20	Sohrau OS.	—	—	—	13 62	13 26	12 84	—	—	—	6 70	6 37	6 12	—	58	—	300	20	—	20	—	45	—
21	Tarnowitz . . .	17 82	17 07	16 37	14 67	13 87	13 12	13 87	13 —	12 12	6 82	6 27	5 88	3	13	—	42	20	—	17	25	40	—
22	Ziegenhals . .	16 85	16 65	16 45	14 82	14 62	14 42	12 22	12 02	11 82	6 55	6 30	6 05	145	70	120	235	26	—	27	—	45	—

Durchschnitt 16,98 | 16,39 | 15,89 | 15,10 | 14,25 | 13,82 | 13,81 | 13,01 | 12,39 | 6,70 | 6,48 | 6,22 | — | — | — | — | 22 | 13 | 22 | 55 | 42 | 82

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktstädte sind Hauptmarktorte im Sinne des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875.

I. Marktpreise.

II. Lodenpreise.
in den letzten Tagen des Monats August 1892.

Nr.	Markort.	B. Uebrige Marktartikel.											Mehl.		Gersten.		Buckweizen-Grütze.		Raffee		Schwefelsäure (hieriges).	
		Stroh.		Heu.	Fleisch					Eier.	Eier-Butter.	Weizen Nr. 1	Weizen Nr. 2	Graupe.	Grütze.	Buckweizen-Grütze.	Raffee.	Java mittl.	Java gelb (in gebr. Bohnen.)	Schwefelsäure.	Schwefelsäure (hieriges).	
		Stroh-100kg	Stroh-50kg		von der Seele.	Rindfleisch.	Schweine.	Kalb.	Lamm.													Speck (geräuch.)
1	Beuthen OS.	4 82	2 42	1 67	2 73	1 20	1 20	1 20	1 20	1 20	2 —	2 36	2 60	30 28	30 30	40 30	50 30	3 —	3 60	20 1 60	2 —	
2	Gosel.	3 95	2 05	1 85	2 78	1 20	1 10	1 40	— 80	1 20	2 —	2 04	2 35	28 26	24 30	25 26	40 30	3 —	3 60	20 2 —	2 —	
3	Falkenberg . .	5 20	2 40	— —	3 50	1 —	1 —	1 20	— 80	1 —	1 75	2 15	2 68	28 28	40 40	50 30	45 30	3 —	3 60	18 1 60	1 60	
4	Alchwitz	4 10	2 03	1 65	2 80	1 15	1 05	1 22	1 10	1 04	1 70	2 46	2 70	30 30	34 50	50 36	50 20	2 60	3 40	20 1 60	1 60	
5	Wrothlau	5 25	2 15	1 90	3 25	1 10	1 10	1 35	— 90	1 15	2 10	2 —	2 55	28 28	28 30	56 40	50 20	2 80	3 60	20 2 20	2 20	
6	Ober-Glogau	4 61	3 —	— —	2 55	1 20	1 10	1 40	— 95	1 10	2 —	2 —	2 40	28 28	50 28	46 30	44 30	3 —	3 60	20 1 80	1 80	
7	Kattowitz	4 19	2 17	— —	2 64	1 15	1 15	1 17	1 22	1 21	1 95	2 38	2 61	33 32	30 32	34 32	30 20	2 80	3 20	20 1 60	1 60	
8	Trossburg	3 95	1 70	1 01	2 75	1 10	1 —	1 25	— 95	1 15	2 —	2 50	2 40	28 25	28 26	45 30	40 30	3 —	3 60	20 1 60	1 60	
9	Leobschütz . .	3 75	1 79	1 10	2 25	1 15	1 05	1 40	— 95	1 15	1 95	1 68	2 25	28 26	40 30	55 36	40 30	3 —	3 60	20 2 —	2 —	
10	Lublnitz	3 75	3 25	2 —	4 25	1 10	1 —	1 20	1 —	— 95	1 90	2 18	2 10	34 30	40 30	40 25	40 30	3 20	3 60	20 1 60	1 60	
11	Neisse	4 60	2 55	1 30	2 68	1 25	1 05	1 45	— 85	1 30	2 —	2 05	2 60	36 34	50 36	60 40	55 20	2 90	3 80	20 2 —	2 —	
12	Neustadt OS.	4 47	2 —	1 —	3 50	1 25	1 25	1 40	1 10	1 10	2 —	2 02	2 58	24 22	40 30	50 40	50 30	3 20	4 —	20 1 80	1 80	
13	Oppeln	5 50	2 —	1 80	3 25	1 20	1 10	1 35	1 —	1 20	2 —	2 80	2 70	36 34	52 34	60 30	50 20	2 60	3 60	20 2 —	2 —	
14	Batschlaw . . .	5 83	1 94	1 50	2 30	1 05	1 —	1 30	— 80	1 20	2 —	1 80	2 60	26 24	32 32	60 40	60 20	2 60	3 20	20 1 60	1 60	
15	Bleß	3 50	1 62	1 50	2 06	1 20	1 10	1 20	1 10	1 20	1 85	2 05	2 20	26 25	30 24	36 28	60 30	3 —	3 60	20 1 40	1 40	
16	Ratibor	2 43	1 75	— —	2 68	1 15	1 05	1 30	— 90	1 10	1 70	2 08	2 31	28 27	48 30	50 30	38 20	2 80	3 50	19 1 80	1 80	
17	Rosenberg . . .	4 21	1 36	— —	2 63	1 —	1 —	1 20	— 90	1 —	2 —	2 08	2 28	30 26	28 30	50 28	45 20	2 80	3 20	20 1 60	1 60	
18	Hypnit	3 91	1 86	1 05	2 04	1 25	1 05	1 15	— 95	1 25	1 95	2 05	2 50	26 24	26 26	40 28	20 20	2 80	4 —	20 1 40	1 40	
19	Gr.-Strohlitz	3 63	3 75	3 25	2 95	1 15	1 12	1 20	1 05	1 05	2 05	2 09	2 30	30 28	26 28	34 32	44 20	2 80	3 60	20 2 20	2 20	
20	Soprau OS.	3 68	1 71	— —	2 40	1 —	1 —	1 20	1 —	1 20	1 80	2 12	2 32	28 28	30 40	36 28	40 30	3 —	3 40	19 1 20	1 20	
21	Tarnowitz . . .	3 75	2 —	2 —	2 50	1 10	1 —	1 —	1 10	1 20	1 60	2 10	2 40	30 30	28 32	40 25	50 30	3 20	3 60	20 1 60	1 60	
22	Ziegenhals . .	5 40	2 —	1 05	3 25	1 —	1 —	1 40	— 80	1 10	2 —	1 82	2 60	28 32	45 30	50 35	45 20	2 80	3 60	20 2 —	2 —	
Durchschnitt		4 29	2 16	1 60	2 81	1 13	1 07	1 27	— 97	1 14	1 92	2 13	2 46	29 27	35 32	46 32	45 20	2 90	3 57	19 1 74	1 74	

Oppeln, den 8. September 1892.

Der Regierunqs-Präsident.
J. B.: Vig.